

28.02.2013

Kleine Anfrage 944

des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN

Flugverbotszonen über Atomanlagen in NRW

Am 23. Januar 2013 urteilte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, dass die Flugrouten für den neuen Berliner Großflughafen unrechtmäßig seien, weil die Flugzeuge dem Forschungsreaktor am Wannsee zu nah kommen würden. Der geplante Abstand von 3 km und die Flughöhe von 2600 Metern seien zu gering. Selbst Sportflugzeuge müssten in Berlin einen Abstand von mindestens zwei nautischen Meilen (ca. 3,7 km) zu dem Forschungsreaktor einhalten.

Für die Urananreicherungsanlage Gronau hatte die Landesregierung am 10. Januar 2013 mitgeteilt, dass es für diese Atomanlage eine Flugverbotszone von 1,5 km Abstand und 600 Metern Flughöhe gebe (Landtagsdrucksache 16-1832), die damit deutlich kleiner ausfällt als vom OVG Berlin-Brandenburg für den Forschungsreaktor Wannsee für nötig erachtet.

In NRW gibt es zahlreiche weitere aktive und stillgelegte Atomanlagen, darunter das Zwischenlager Ahaus, die Atommüllkonditionierung in Duisburg, die Atomanlagen im Forschungszentrum Jülich sowie die stillgelegten AKW Hamm-Uentrop und Würgassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Für welche Atomanlagen in NRW gelten ebenfalls Flugverbotszonen?
2. Welche Kriterien gelten konkret für die Flugverbotszonen über den jeweiligen Atomanlagen (bitte aufschlüsseln nach Abstand und Flughöhe)?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung in puncto Flugverbotszonen rund um Atomanlagen aus dem angesprochenen Berliner OVG-Urteil?
4. Wie werden die jeweiligen Flugverbotszonen über den Atomanlagen in NRW konkret überwacht?

Datum des Originals: 27.02.2013/Ausgegeben: 01.03.2013

5. Welche Reaktionszeit bleibt den Katastrophenschutzbehörden ggf. bei der Verletzung einer solchen Flugverbotszone (bitte in Minuten und Sekunden aufschlüsseln)?

Hanns-Jörg Rohwedder